



11. Mai 2023

## Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger

Die Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger können **ab Montag, den 15. Mai 2023**, beantragt werden. Die dafür erforderliche Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ist unterschrieben. Bundesweit stehen dafür insgesamt 1,8 Mrd. Euro zur Verfügung.

Davon entfallen auf **Bayern rd. 280 Mio. Euro**. Damit unterstützen wir unsere Bürgerinnen und Bürger angesichts der Energiekrise.

Unser **digitales Antragsverfahren** steht. Die Antragstellung ist unbürokratisch und digital über die Homepage des Sozialministeriums möglich. Den Link zum Antragsportal geben wir am 15. Mai 2023 auf unserer Homepage sowie über die Presse bekannt.

**Nachfolgend** finden Sie **detaillierte Informationen** zu Fragen rund um die Härtefallhilfe:

### Welche Energieträger sind erfasst?

- **Nicht leitungsgebundene Energieträger sind:** Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz, Kohle/Koks.

### Wie werden die Hilfen berechnet?

- **Formel für die Berechnung:**

$$0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$$

- Hier kommen Sie zu unserem [Online-Rechner](#).

### Im Detail heißt das:

- Die Betroffenen haben eine **Verdoppelung der Energiekosten** im Vergleich zum bundeseinheitlich ermittelten Referenzpreis des Jahres 2021 **selbst zu tragen**.
- Erst wenn sich der **Preis im Vergleich zum Referenzpreis** des Jahres 2021 **mehr als verdoppelt hat**, kommt es zu einer Entlastung mittels der Härtefallhilfe.

- In diesem Fall werden **80 Prozent** der über eine Verdoppelung hinausgehenden „**Mehrkosten**“ erstattet.
- Es geht also nicht um die Verdoppelung der individuellen Beschaffungskosten, sondern um eine **Verdoppelung gegenüber** dem (deutschlandweit einheitlichen) Durchschnittswert 2021, dem sog. **Referenzpreis**.

### **Wie hoch ist der minimale und maximale Entlastungsbetrag?**

- Die Härtefallhilfe wird nur gewährt, wenn sich ein Entlastungsbetrag von **mindestens 100 Euro je Privathaushalt** ergibt. Bei einer Antragstellung für mindestens 10 Haushalte beträgt diese Untergrenze stets 1.000 Euro.
- Die Härtefallhilfe beträgt **maximal 2.000 Euro je Privathaushalt**.

### **Für welchen Zeitraum gilt die Unterstützung?**

- Entlastungszeitraum: **1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022**.
- Maßgeblich ist das **Lieferdatum**, d. h. die Energieträger müssen grundsätzlich im Entlastungszeitraum geliefert worden sein.
- Ergänzend dazu kann in Bayern **ausnahmsweise** auf das **Bestelldatum** abgestellt werden, sofern nachgewiesen wird, dass (i) die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und (ii) die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.

### **Wer kann die Hilfen beantragen?**

- **Privathaushalte** beantragen die Härtefallhilfen grundsätzlich selbst.
- Werden die Feuerstätten zentral durch Vermietende oder Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEG) betrieben, beantragt der **jeweilige Feuerstättenbetreiber** (derjenige, auf dessen Rechnung der Energieträger gekauft wurde) die Härtefallhilfen.
- Bei **Antragstellung durch Vermietende/WEG** müssen die Hilfen dann an die privaten Haushalte weitergegeben werden.

### **Welche Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich?**

- **Bei Antragstellung hochzuladen:**
  - Rechnung(en) über den Bezug des nicht leitungsgebundenen Energieträgers.
  - Kontoauszug oder bei Barzahlung einen Zahlungsbeleg über die Bezahlung der besagten Rechnung(en). Handschriftliche Rechnungen und Belege werden nicht akzeptiert.
  - Optional, jedenfalls aber für (Nach-)Prüfungen bereitzuhalten: Den/die Feuerstättenbescheid(e) der Feuerstätte(n), für die eine Härtefallhilfe beantragt werden soll.

- **Für (Nach-)Prüfungen bereitzuhalten:**
  - Den/die Feuerstättenbescheid(e) der Feuerstätte(n), für die eine Härtefallhilfe beantragt werden soll.
  - Ggf. schriftliche Vollmacht bei Vertretung.
  - Ggf. letzte Betriebskostenabrechnung bei Antragstellung durch die Vermietenden oder Wohnungseigentümergeinschaften im Falle einer gemischten Nutzung (Nutzung zu Wohnzwecken und gewerblichen/freiberuflichen Zwecken).
- Zur Identifizierung ist bei der Antragstellung zudem das **Elster-Zertifikat des Antragstellenden** nötig. Damit alle Antragstellenden Zugang zum Online-Verfahren haben, können sie sich bei der Beantragung einfach und unbürokratisch durch Dritte, beispielsweise Familienmitglieder, vertreten lassen. In diesem Fall ist das **Elster-Zertifikat des Vertretenden** erforderlich.

#### **Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?**

- **Homepage des Sozialministeriums** [www.stmas.bayern.de/energiekrise](http://www.stmas.bayern.de/energiekrise): Hier finden sich nicht nur der **Online-Rechner**, mit dem der eigene Anspruch auf die Härtefallhilfe überprüft werden kann, sondern auch **weiterführende Informationen** zum Programm sowie Antworten auf die meist gestellten Fragen (FAQ). In den FAQ finden Sie auch zahlreiche Beispiele, an denen Sie sich orientieren können.
- **Hotline:** Für weitere Fragen steht zudem eine Hotline bei der KPMG zur Verfügung (E-Mail: [de-haertefallhilfe@kpmg-law.com](mailto:de-haertefallhilfe@kpmg-law.com) und Telefon: **089 59976061122**). Diese ist Montag bis Freitag (außer an bayerischen Feiertagen) von 8 bis 18 Uhr erreichbar.